



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2650 - 2650, DOK 811.5-EG/DDR-(Leistung)

**Zur Anwendung des bis zum 31.12.1991 fortgeltenden  
Unfallrentenrechts der DDR aufgrund des Einigungsvertrages  
- abweichender JAV im Beitrittsgebiet - Urteil des SG Berlin vom  
04.11.1992 - S 68 U 340/91**

Zur Anwendung des bis zum 31.12.1991 fortgeltenden  
Unfallrentenrechts der DDR aufgrund des Einigungsvertrages -  
abweichender JAV im Beitrittsgebiet;

hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des SG Berlin vom  
04.11.1992 - S 68 U 340/91 - durch Rücknahme der Berufung  
Das SG Berlin hatte mit Urteil vom 04.11.1992 - S 68 U 340/91 -  
(vgl. HV-INFO 1993, S. 2349-2353) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die im Einigungsvertrag normierte Fortgeltung des  
Unfallversicherungsrecht der DDR im Beitrittsgebiet bis zum  
31.12.1991 in Abweichung zum Unfallrentenrecht der Bundesrepublik  
Deutschland und die Begrenzung der Bemessung der  
Unfallhinterbliebenenrente durch die im Beitrittsgebiet geltende  
Beitragsbemessungsgrenze ist nicht verfassungswidrig.

Auch eine Erhöhung des Jahresverdienstes aus Billigkeitsgründen  
nach dem ab 01.01.1992 auch im Beitrittsgebiet geltenden § 577 RVO  
kommt nicht in Betracht. Nach den Regelungen des  
Einigungsvertrages sind Abweichungen, die den unterschiedlichen  
Einkommensverhältnissen im Gebiet der neuen Bundesrepublik  
Deutschland entsprechen, nicht unbillig.

Die unter dem Az.: L 3 U 3/93 - beim LSG Berlin eingelegte  
Berufung der Klägerin ist im Hinblick auf das BSG-Urteil vom  
10.08.1993 - 9 RV 4/93 - (vgl. HV-INFO 1993, S. 2265-2271)  
zurückgenommen worden.